

2024

2025

Inhaltsverzeichnis

- 1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf**
7. In allen gastronomischen Einrichtungen besteht Rauchverbot. In weiteren einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Grundsätzlich bitten wir Sie im Sinne des Nichtraucherschutzes in allen Hallen und Räumen nicht zu rauchen und die eigens eingerichteten Raucherbereiche an den Halleneingängen aufzusuchen.
9. Waffen dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden. Dies gilt auch für waffenähnliche Stoffe wie z.B. Pfefferspray und andere Reizgase.
- 2.1.1 Fließender Verkehr/ Zufahrt zum Gelände**
Für das Befahren des Messegeländes wird grundsätzlich eine Einfahrtserlaubnis benötigt. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr.
In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrtshöhe zu prüfen.

Inhaltsverzeichnis

5.15 Tierpräsentationen

- 1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf**
7. In allen gastronomischen Einrichtungen besteht Rauchverbot. In weiteren einzelnen Räumen kann ein Rauchverbot angeordnet sein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Grundsätzlich bitten wir Sie im Sinne des Nichtraucherschutzes in allen Hallen und Räumen nicht zu rauchen und die eigens eingerichteten Raucherbereiche an den Halleneingängen aufzusuchen. **Der Genuss und Vertrieb von Cannabis sind auf dem gesamten Messegelände verboten.**
9. Waffen dürfen nicht mit in das Gelände gebracht werden. Dies gilt auch für waffenähnliche Stoffe wie z.B. Pfefferspray und andere Reizgase. **Messer dürfen bei Messen und Ausstellungen ausschließlich dann ausgestellt werden, wenn sie im Warenverzeichnis der Veranstaltung als Warengruppe benannt sind. Sie dürfen dann unter der Einschränkung, dass sie ausschließlich in verschlossenen Vitrinen gezeigt werden, ausgestellt werden. Ein Verkauf, bzw. die Abgabe an Dritte darf nur in (transparenten) Verpackungen erfolgen, die ohne weitere Hilfsmittel nicht zu öffnen sind.**
- 2.1.1 Fließender Verkehr/ Zufahrt zum Gelände**
Für das Befahren des Messegeländes wird grundsätzlich eine Einfahrtserlaubnis benötigt. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. **Die Nutzung von E-Bikes, E-Rollern und sonstigen kraftbetriebenen Fortbewegungsmitteln ist nur auf den Verkehrsflächen (Fahrwege) außerhalb der Hallen/Gebäude zulässig.**
In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrtshöhe zu prüfen.

3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes, allgemeine technische Hinweise



3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes, allgemeine technische Hinweise



4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne (metrische Maße), mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit der Messegesellschaft in deutscher oder englischer Sprache zur Freigabe vorgelegt werden. Die Unterlagen sind per E-Mail als PDF einzureichen. Die freigegebenen Standpläne gehen nach Überprüfung mit den umzusetzenden Auflagen an den Aussteller / Standbauer zurück. Der abschließende Bericht über Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme der geprüften Standbauten erfolgt per E-Mail. Die Freigabe gilt erst als erteilt, wenn alle Ausführungsbedingungen bei der Fertigstellung umgesetzt worden sind.

Für die Freigabe von:

- Zweigeschossigen Bauten,
- Kino- oder Zuschauerräumen, siehe 4.10.1
- Bauten im Freigelände, gem. 4.8
- Sonderkonstruktionen, Tribünen, Podeste mit einer Höhe > 20 cm

werden außerdem folgende Unterlagen bis sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit benötigt:

- a) prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
 - b) Baubeschreibung
 - c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglänge, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
 - d) Bei Vorlage des Nachweises einer Typenprüfung oder eines Prüfbuches entfallen die Unterlagen nach dem Buchstaben a)
- Die Messegesellschaft übernimmt es, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers die Anträge an das Bauaufsichtsamt und/oder den Prüfenieur weiterzuleiten. Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingehende Anträge wird ein Zuschlag erhoben.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne (metrische Maße), mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit der Messegesellschaft in deutscher oder englischer Sprache zur Freigabe vorgelegt werden. Die Unterlagen sind per E-Mail als PDF einzureichen. Die freigegebenen Standpläne gehen nach Überprüfung mit den umzusetzenden Auflagen an den Aussteller / Standbauer zurück. Der abschließende Bericht über Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme der geprüften Standbauten erfolgt per E-Mail. Die Freigabe gilt erst als erteilt, wenn alle Ausführungsbedingungen bei der Fertigstellung umgesetzt worden sind.

Für die Freigabe von:

- Zweigeschossigen Bauten,
- Kino- oder Zuschauerräumen, siehe 4.7.8.1
- Bauten im Freigelände, gem. 4.8
- Sonderkonstruktionen, Tribünen, Podeste mit einer Höhe > 20 cm

werden außerdem folgende Unterlagen bis sechs Wochen vor Beginn der Aufbauzeit benötigt:

- a) prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
 - b) Baubeschreibung
 - c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglänge, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
 - d) Bei Vorlage des Nachweises einer Typenprüfung oder eines Prüfbuches entfallen die Unterlagen nach dem Buchstaben a)
- Die Messegesellschaft übernimmt es, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers die Anträge an das Bauaufsichtsamt und/oder den Prüfenieur weiterzuleiten. Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt. Für verspätet eingehende Anträge wird ein Zuschlag erhoben.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbar sowie brennend abtropfende Materialien oder Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien aller Art müssen gemäß DIN 4102 mindestens Baustoffklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden. Die Schwerentflammbarkeit muss ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage der Messegesellschaft durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachgewiesen werden können.

In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. Bodenbeläge dürfen ausschließlich horizontal am Boden verwendet werden. Der Einbau auf Wänden oder unter Decken ist nicht gestattet. Künstliche Pflanzen dürfen nicht vertikal übereinander, z.B. an Wänden, oder über Kopf angeordnet werden.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen (siehe Nr. 4.3) und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragekonstruktion kann jedoch nur durch die Messe Düsseldorf vorgenommen und muss über das Online Order System „Abhängungen“ bestellt werden. In den Hallen 7.0 - 7.2 und 15 - 17 sind Abhängungen nur auf Anfrage möglich. Alle Abhängungen und Lasten sind ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seilhaltern am Drahtseil anzubringen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte mit bis zu 50 kg ist in jedem Fall auch für die Montage und Demontage, durch eine prüfbare Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettenzügen oder Motoren sind deren Eigengewichte, dynamische Faktoren und die ggfls. auftretenden ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. Hierbei dürfen zum Anschlagen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. **Die Nachweise sind bis zum spätesten Bestellzeitpunkt der Messe Düsseldorf einzureichen.** Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem Baukörper/festen Boden, weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbar sowie brennend abtropfende Materialien oder Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien aller Art müssen gemäß DIN 4102 mindestens Baustoffklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 (wenigstens Klasse c-s3, d0) können anerkannt werden. Die Schwerentflammbarkeit muss ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage der Messegesellschaft durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachgewiesen werden können.

Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU zugelassene Prüfinstitute berechtigt. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden. Bodenbeläge dürfen ausschließlich horizontal am Boden verwendet werden. Der Einbau auf Wänden oder unter Decken ist nicht gestattet. Künstliche Pflanzen dürfen nicht vertikal übereinander, z.B. an Wänden, oder über Kopf angeordnet werden.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen (siehe Nr. 4.3) und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragekonstruktion kann jedoch nur durch die Messe Düsseldorf vorgenommen und muss über das Online Order System „Abhängungen“ bestellt werden. In den Hallen 7.0 - 7.2 und 15 - 17 sind Abhängungen nur auf Anfrage möglich. Alle Abhängungen und Lasten sind ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seilhaltern am Drahtseil anzubringen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte mit bis zu 50 kg ist in jedem Fall auch für die Montage und Demontage, durch eine prüfbare Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettenzügen oder Motoren sind deren Eigengewichte, dynamische Faktoren und die ggfls. auftretenden ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. Hierbei dürfen zum Anschlagen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. **Die Nachweise sind spätestens bis zur ersten ausgewiesenen Bestellfrist bei der Messe Düsseldorf einzureichen.** Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem Baukörper/festen Boden, weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

Traversen dürfen nur zur Aufnahme vorwiegend statischer Lasten verwendet werden. Alle Lasten müssen vertikal wirken und gleichmäßig über die Hauptgurte verteilt werden. Beschädigte oder unvollständige Traversen oder Verbindungselemente dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Montage von Traversen darf nur durch befähigte Personen (IGVW, SQQ2 – Sachkunde für Veranstaltungsrigging oder gleichwertig nachgewiesen) durchgeführt werden. Standsicherheit und Tragfähigkeit müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Alle verwendeten Bauteile (Traversenelemente, Verbinder etc.) sind vor der Montage einer Sichtprüfung zu unterziehen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen.

Entsprechende Prüfnachweise müssen vorgelegt werden können. Bei Erreichen der Ablegereife oder augenscheinlichen Mängeln an Gurten, Verbindungsstreben/Diagonalstreben oder Verbindungselementen wie z.B.:

- Verformungen (Verbiegung, Verdrehung ...),
- Rissen, insbesondere von oder neben Schweißnähten,
- Löchern in Profilen,
- Vertiefungen, Dellen oder Kerben,
- Reduzierungen der Querschnitte, die die Wanddicke um mehr als 25 % oder die Querschnittsfläche des Rohrs um mehr als 10 % verringern,
- gebrochenen Schweißnähten,
- Langlochbildung an Verbindungsstellen oder deren Befestigungen,
- Verformung von Verbindern,
- fehlenden Verstrebungen,
- unvollständigen Verbindungselementen oder
- Korrosionserscheinungen

dürfen diese Teile nicht mehr eingebaut werden und müssen der weiteren Verwendung entzogen werden. Ausschlaggebend sind die von den Herstellern produktbegleitend beschriebenen Voraussetzungen zur sicheren Verwendung.

Für die Montage und Demontage darf nur geeignetes Werkzeug benutzt werden, z.B. Alu-, Kunststoff- oder Kupferhammer, Drehmomentschlüssel, Ring- und/oder Maulschlüssel.

Im Falle von Uneinigkeiten über die Verwendbarkeit der eingesetzten Materialien und der statischen Sicherheit, ist die Bewertung durch die von der Messegesellschaft beauftragten unabhängigen Prüfer maßgeblich. Andere durch Dritte angefertigte Berichte können unterstützend hinzugenommen werden.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.5.2 Auflagen für Abgasleitungen

Die Abzüge werden ab Unterkante Raumtragwerk bis ins Freie ausschließlich von der Messe Düsseldorf mit eigenem Material montiert. Die Leitungen ab Exponat bis Unterkante Raumtragwerk können von der Messe Düsseldorf installiert werden. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Den Bestellungen für „Rauch/Gasabzüge“ im Online Order System ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Die folgenden Regelungen beziehen sich stets auf alle Arten von Maschinen und Anlagen inklusive Roboter, sowohl stationär platziert oder mobil, sowie gesteuert oder autonom betrieben. Autonom agierende Geräte, Anlagen und Roboter dürfen nur innerhalb der eigenen Standflächen betrieben werden.

5.6.5.2 Auflagen für Abgasleitungen

Die Rauchgasabzüge werden ab Unterkante Raumtragwerk bis ins Freie ausschließlich von der Messe Düsseldorf mit eigenem Material montiert. Die Leitungen ab Exponat bis Unterkante Raumtragwerk können ebenfalls von der Messe Düsseldorf installiert werden. Die Anschlüsse der Abgasleitungen an die Exponate sind von dem Aussteller selbst herzustellen. Den Anfragen für die Erstellung der „Rauch/Gasabzüge“ im Online Order System ist eine Grundrisskizze mit allen erforderlichen Technischen Daten (z.B. Abluftmenge, Art und Temperatur) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

Auf Basis dieser Daten erstellt die Messe Düsseldorf ein verbindliches Angebot für die Realisierung einer bedarfsgerechten Abgasleitung.

5.15 Tierpräsentationen

Das Einbringen von Tieren in Veranstaltungsbereiche ist anzeigepflichtig und muss insbesondere unter Berücksichtigung von Hygienevorgaben, Tierschutz, Räumung von Menschen und Tieren erfolgen. Ein Räumungskonzept ist auf Verlangen mit der Messegesellschaft abzustimmen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt. Das Einbringen von Tieren sollte nur im Rahmen des Veranstaltungsinhaltes erfolgen.